

**Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages
zum Polizeiaufbau in Afghanistan, am 15.12.2008**

Schriftliche Stellungnahme des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe Internationale
Polizeimissionen, Inspekteur der Polizei Nordrhein-Westfalen Dieter Wehe

Arbeitsgruppe Internationale Polizeimissionen

Im Jahr 1994 haben die Innenminister und -senatoren von Bund und Ländern beschlossen, dass „die Länder, die grundsätzlich bereit sind, im Rahmen von internationalen Unterstützungsaktionen Polizeibeamte ins Ausland zu entsenden“, zusammen mit dem Bund eine Arbeitsgruppe gründen.¹

Die Arbeitsgruppe Internationale Polizeimissionen (AG IPM)² ist das Bund-Länder-Gremium, das sich mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Auslandsmissionen befasst. Rahmenbedingungen für den Einsatz sind in den „Leitlinien für den Einsatz deutscher Polizeibeamtinnen und -beamter im Rahmen internationaler Friedensmissionen“ zwischen Bund und Ländern vereinbart.³ Die Sicherheit der Beamtinnen und Beamten genießt hierbei höchste Priorität.

Die Personalauswahl wird von Bund und Ländern in eigener Zuständigkeit, nach Anlegen eines einheitlichen Anforderungsprofils, durchgeführt.

Zur Vor- und Nachbereitung der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten stehen als Trainingszentren die Bundespolizeiakademie Lübeck, das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen in Brühl und die Akademie der Polizei Baden-Württemberg, Außenstelle Wertheim, zur Verfügung. Bund und Länder unterstützen die Einrichtungen bei der Durchführung der Seminare.

Die Leitlinien werden regelmäßig auf Aktualität überprüft und - sofern erforderlich - angepasst. Die Sicherheitslage in den Einsatzgebieten wird ständig bewertet.

¹ Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 25.11.1994

² vormals AG IPTF - International Police Task Force

³ Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 09.12.2005

Freiwilligkeitsprinzip

Seit 1989 beteiligen sich deutsche Polizistinnen und Polizisten auf freiwilliger Basis an Auslandsverwendungen in Krisengebieten. Dieses Freiwilligkeitsprinzip gilt sowohl bei der Entscheidung für eine Missionsteilnahme als auch während der Verwendung im Ausland. Sollte trotz der intensiven Personalauswahl und Einsatzvorbereitung eine Beamtin oder ein Beamter aus der Auslandsverwendung vorzeitig zurückkehren wollen, wird diesem Rückkehrwunsch stattgegeben. Die Beamtinnen und Beamten sowie deren Angehörige werden nicht nur in diesen Fällen, sondern grundsätzlich vor, während und nach der Auslandsverwendung betreut.

Die hohe internationale Anerkennung der Arbeit deutscher Polizeikräfte ist auch auf diesen Freiwilligkeitsgrundsatz zurückzuführen. Eine Abkehr hiervon könnte die bestehende hohe Motivation beeinträchtigen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass Länder die Entsendung ihrer Beamtinnen und Beamten gerade vom Prinzip der Freiwilligkeit abhängig machen könnten. Eine Abkehr würde dabei das gesamte deutsche Verfahren der polizeilichen Auslandsverwendung gefährden.

Vor dem Hintergrund gestiegener und steigender quantitativer und qualitativer Anforderungen kommt der Stärkung des Freiwilligkeitsprinzips besondere Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere für die angemessene Anerkennung nach der Verwendung, aber auch für die den Risiken und Belastungen entsprechenden finanziellen Anreize und Absicherungen. Auch die vereinbarten Standards bei der Personalauswahl sowie die hohen Anforderungen der Einsatzvorbereitung könnten im Fall einer Verpflichtung zu einem Auslandseinsatz voraussichtlich nicht gehalten werden. Qualitätseinbußen und damit auch Gefahren für andere wären die Folge. Dies hätte letztlich auch Auswirkungen auf das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland. Aufbauziele der Mandatgeber würden nicht fristgerecht erreicht und wären mit weiteren Personalentsendungen zu kompensieren.

Parlamentsvorbehalt

Die bestehenden gesetzlichen Regelungen⁴ für den Einsatz deutscher Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamter im Rahmen des zivilen Krisenmanagements erscheinen ausreichend. Die Beamtinnen und Beamten der Polizeien der Länder werden für den Zeitraum der Missionsverwendung zur Bundespolizei abgeordnet. Der Einsatz

⁴ § 17 i.V.m. §§ 123, 123a BRRG, § 8 BPolG

der Bundespolizei einschließlich der dorthin abgeordneten Polizeikräfte der Länder erfolgt auf Grundlage des Bundespolizeigesetzes.⁵

Eines Entsendegesetzes, vergleichbar dem für die Bundeswehr⁶, bedarf es nicht. Auch der Parlamentsvorbehalt für die Bundeswehr gilt nicht für rein humanitäre Einsätze, bei denen Waffen lediglich zum Zweck der Selbstverteidigung mitgeführt werden.⁷

Der Einsatz unserer Polizistinnen und Polizisten stellt im Grundsatz keinen Unterschied zu sonstigen zivilen Verwendungen im Ausland dar. Auch Diplomaten, Juristen und Verwaltungsexperten werden ohne Parlamentsentscheidung im Ausland eingesetzt.

Anreizsysteme

Statt einer Diskussion über eine Verpflichtung zur Teilnahme an Auslandsverwendungen sollten neben der Verbesserung der Anreize die Gewährleistung möglichst sicherer Einsatzbedingungen sowie eine Reduzierung der Belastungen im Vordergrund stehen. Unsere Polizistinnen und Polizisten sind bereit, unter Zurückstellung persönlicher Belange sowie unter schwierigen Lebens- und Arbeitsbedingungen Einschränkungen und Unannehmlichkeiten für sich und ihre Familien auf sich zu nehmen. Dies ist bei der Personalentwicklung, der finanziellen Vergütung und der Absicherung im Schadensfall zu berücksichtigen.

Missionsteilnehmerinnen und -teilnehmer werden i.d.R. für ein Jahr einem Mandatgeber zur Dienstverrichtung zugewiesen. Aufgrund der aktuellen Regelungen werden sie rechtlich noch wie Dienstreisende behandelt und erhalten einen Auslandsverwendungszuschlag, Auslandsreisekosten und Tagegelder des Mandatgebers. Bei Heimaturlaub oder anderen Abwesenheitszeiten im Missionsgebiet (z.B. Dienstreisen im Auftrag des Mandatgebers) werden die deutschen Zahlungen trotz weiter laufender Aufwendungen (u.a. für doppelte Haushaltsführung) eingestellt. Sofern der Man-

⁵ § 8 BPOLG

⁶ § 1 Abs. 2 ParlBG: „Der Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes bedarf der Zustimmung des Bundestages.“

⁷ § 2 Abs. 2 ParlBG: „... Sie bedürfen keiner Zustimmung des Bundestages. Gleiches gilt für humanitäre Hilfsdienste und Hilfsleistungen der Streitkräfte, bei denen Waffen lediglich zum Zwecke der Selbstverteidigung mitgeführt werden, wenn nicht zu erwarten ist, dass die Soldatinnen und Soldaten in bewaffnete Unternehmungen einbezogen werden.“

datgeber Tagegelder zahlt, erfolgt den gesetzlichen Vorgaben entsprechend zudem eine spezielle Anrechnung auf den Auslandsverwendungszuschlag.

Ich hoffe hier auf Verbesserungen durch die aktuelle Überarbeitung des Dienstrechtneuordnungsgesetzes und der Auslandstrennungsgeldverordnung.

Versorgungsrechtlich hat es bereits im Jahr 2006 Verbesserungen durch eine Fortschreibung des Einsatzversorgungsgesetzes gegeben.

Personalentwicklung

Die Missionsteilnehmer zeigen bei ihren Verwendungen, auch im internationalen Vergleich, herausragende Leistungen. Diese werden zum Ende des Missionseinsatzes vom Mandatgeber sowie dem deutschen Kontingentleiter bewertet. Diese Bewertungen sind bei der Erstellung der nächsten Beurteilung im Inland durch die entsendende Behörde zu berücksichtigen.⁸

Ferner sollten während der Auslandsverwendung erworbene Fähigkeiten und Kompetenzen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten bei der Personalentwicklung und Aufgabenzuweisung berücksichtigt werden.

Länderbeteiligung

Der gemeinsame Einsatz von Beamtinnen und Beamten der Polizeien des Bundes und der Länder ist ein international anerkanntes Erfolgsrezept. Dieses wäre gefährdet, wenn sich Länder über längere Zeit nicht daran beteiligen oder nur an vermeintlich ungefährlichen Missionen. Aufgrund unterschiedlicher Aufgaben bringen Bundes- und Länderpolizeibeamte unterschiedliche Kenntnisse und Fähigkeiten in die Missionen ein.

Die Fortsetzung und der Ausbau der polizeilichen Auslandsmissionen sind nur bei einem gemeinsamen Engagement von Bund und Ländern möglich. Ein Rückzug einzelner Personalsteller hätte den Verlust von Kompetenzen und Fähigkeiten zur Folge. Andere müssten diese Lücken schließen, würden dadurch übermäßig belastet und könnten sich ggf. auch zurückziehen. Das von Bund und Ländern vereinbarte Gesamtsystem wäre gefährdet. Letztendlich könnten einzelne Fähigkeiten den Mandatgebern ggf. dann nicht mehr angeboten werden.

⁸ Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 06.12.2002

Ausstattung

Der Standard für die Bekleidung und Ausrüstung der eingesetzten Polizeivollzugsbeamtinnen und -Polizeivollzugsbeamten wird durch die für die Friedensmission verantwortliche internationale Organisation festgelegt. Das Bundesministerium des Innern bestimmt die hiernach grundsätzlich mitzuführende Bekleidung und Ausrüstung.

Die Geschäftsstelle der AG IPM prüft in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern und dem Auswärtigen Amt das Erfordernis zusätzlicher Ausstattung.⁹ Schutz-ausstattung sowie Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, die bei Bund und Ländern nicht oder nicht in einheitlicher Ausführung vorhanden sind und deren Einheitlichkeit für den Einsatz erforderlich ist, werden zentral durch den Bund bereitgestellt.¹⁰ Verschlechtert sich die Sicherheitslage so wird unverzüglich durch die Bereitstellung erforderlicher Waffen und Ausrüstungsgegenstände reagiert.

Bundeswehr - Polizei

Deutsche Polizisten werden nicht eingesetzt, um militärische Interventionen zu ersetzen. Ein Einsatz deutscher Polizeikräfte in Auslandsmissionen kommt erst in Betracht, wenn kriegerische Auseinandersetzungen beendet sind. Dies ist eine unabdingbare Voraussetzung!

Gleichwohl soll der Einsatz im Rahmen der Sicherheitslage so frühzeitig wie möglich erfolgen. Nur so können von Anfang an wichtige Schwerpunkte für den zivilen Aufbau gesetzt werden.

Die Bundeswehr und die Polizei arbeiten dabei im Rahmen ihrer Mandate gut zusammen. In Afghanistan beispielsweise sind Polizeiausbilderinnen und Polizeiausbilder im Norden des Landes in Liegenschaften der Bundeswehr untergebracht.

Lage vor Ort

Aktuell befinden sich 267 Beamtinnen und Beamte der Polizeien des Bundes und der Länder im Rahmen von 13 internationalen Polizeimissionen und Polizeihilfeprojekten in 10 Krisenregionen.¹¹

In Afghanistan engagiert sich die Bundesrepublik Deutschland neben ihrem bilatera-

⁹ Leitlinien für den Einsatz deutscher Polizeibeamtinnen und -beamter im Rahmen internationaler Friedensmissionen (Stand: 07.10.2005)

¹⁰ ebenda, Anlage 14

¹¹ Stand: 02.12.2008, Bundesministerium des Innern, Referat B 4, Geschäftsstelle AG IPM

len Beitrag¹² auch an der EU-Mission (EUPOL). In dieser Mission zur Unterstützung des Aufbaus der afghanischen Polizei befinden sich gegenwärtig 32 deutsche Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten.

Das im Jahr 2002 begonnene bilaterale Engagement wird mit verstärkten Personalbeiträgen fortgeführt. Derzeit sind einschließlich entsandter Kurzzeitexperten im Rahmen des German Police Project Team - GPPT¹³ 33 deutsche Polizeibeamtinnen und -beamten eingesetzt, um die Aus- und Fortbildung der nationalen Polizei gezielt zu unterstützen.

Anlagen

- Deutsche Beteiligung an internationalen Polizeimissionen, Bundesministerium des Innern, Referat B 4, Geschäftsstelle AG „Internationale Polizeimissionen“ (Stand: 02.12.2008)
- „Internationale Polizeimissionen - Einsatz im Ausland“, Vorsitzender der AG IPM, Inspekteur der Polizei NRW, Dieter Wehe, in „Deutsche Polizei“, Ausgabe März 2006, Seiten 8 - 12

¹² GPPT - German Police Projekt Team

¹³ vormals PGPA - Projektgruppe Polizeiliche Aufbauhilfe Afghanistan



Deutsche Beteiligung an internationalen Polizeimissionen

UNMIK
United Nations Interim Administration Mission in Kosovo

Auftrag: Wahrnehmung aller exekutiven Polizeiaufgaben im Rahmen der VN-Übergangsverwaltung

Polizei 97 +3 GST (28*)
seit 07/1999

EUPM
European Union Police Mission in Bosnia and Herzegovina

Auftrag: Beratung, Kontrolle und Ausbildung der Polizei

Polizei 15 (6*)
seit 01/2003

EU BAM
European Commission Border Assistance Mission to the Republic of Moldova and to Ukraine

Auftrag: Beobachtung der Kontrollen an der MD/UA-Grenze und Beratung Grenzpolizei und Zoll

Polizei 5 (5*) / Zoll 4
seit 11/2005

EUPOL COPPS
European Union Police Mission „Co-Ordinating Office for Palestinian Police Support“

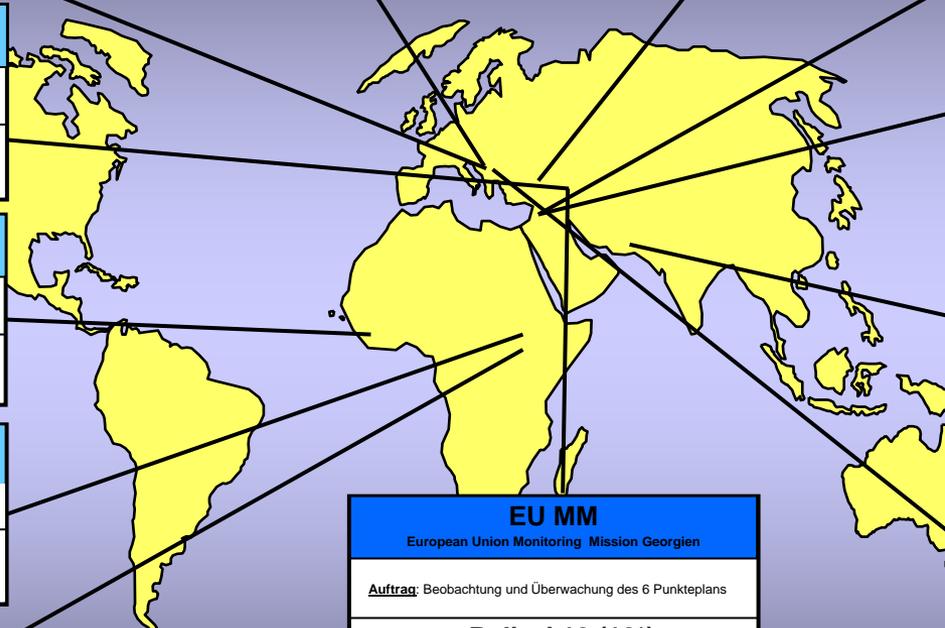
Auftrag: Aufbau der palästinensischen Polizei

Polizei 3 (0*)
seit 01/2006

UNOMIG
United Nations Observer Mission in Georgia

Auftrag: Überwachung, Beratung und Unterstützung der Polizei

Polizei 4 (0*)
seit 11/2003



EU BAM Rafah
European Union Border Assistance Mission for the „Rafah“ Crossing Point

Auftrag: Aktive Beobachtung der Kontrollen am EG/ PAL-Grenzübergang Rafah

Polizei 0 (0*)
seit 11/2005

UNMIL
United Nations Mission in Liberia

Auftrag: Unterstützung beim Aufbau einer demokratischen Polizei in der Hauptstadt Monrovia

Polizei 5 (2*)
seit 11/2004

EUPOL AFG EU Police Mission in Afghanistan	GPPT AFG Deutsches Polizei Projektteam
<u>Auftrag:</u> Unterstützung d. afghanischen Regierung beim Aufbau einer Polizei	<u>Auftrag:</u> Bilaterale Unterstützung b. Aufbau der afghanischen Polizei
Polizei 32 (14*) EU Mission seit 06/2007	Polizei 33 (10*) bilateral seit 04/2002

UNAMID
African Union/United Nations Hybrid Operation in Darfur

Auftrag: Beratung, Anleitung, Ausbildung und Überwachung der sudanesischen Polizei

Polizei 4 (2*)
seit 01/2008

EU MM
European Union Monitoring Mission Georgien

Auftrag: Beobachtung und Überwachung des 6 Punkteplans

Polizei 12 (12*)
seit 10/2007

EULEX Kosovo
European Union Rule of Law Mission in Kosovo

Auftrag: Beratung, Unterstützung mit tlw. exekutiver Befugnisse beim Aufbau rechtsstaatl. Strukturen

Polizei 49 (10*)
Seit 03/2007

UNMIS
Union Nations Mission in Sudan

Auftrag: Beratung, Anleitung, Ausbildung und Überwachung der sudanesischen Polizei

Polizei 5 (1*)
seit 08/2006

 **Bundesministerium des Innern**
Referat B 4
Geschäftsstelle AG „Internationale Polizeimissionen“

Gesamt
Stand: 02.12.2008
Polizei 267 (90*)
Zoll 4

(*) Bundespolizei / BKA

Einsatz im Ausland

Ein Beitrag von Dieter Wehe, Vorsitzender der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Internationale Polizeimissionen

Friedenseinsatz nicht nur auf Europa beschränkt

Der Einsatzschwerpunkt liegt auf dem Balkan. Inzwischen gehören auch Georgien und die Ukraine/Moldau, aber auch afrikanische Länder wie Liberia und der Sudan zu den Einsatzgebieten. Ganz aktuell erfolgen Unterstützungen zudem in Palästina. Insgesamt haben bisher fast 5.000 deutsche Beamtinnen und

Wir kennen die schrecklichen Bilder aus Kriegs- und Bürgerkriegsregionen: Für uns alle unfassbar gibt es noch immer systematische Verfolgungen und Vertreibungen, Mord an Tausenden von Menschen und Menschenrechtsverletzungen, teilweise als Folge jahrhundertalter Konflikte, die nicht gelöst sind. Die Bundesrepublik Deutschland setzt sich international für die friedliche Lösung von Konflikten ein. Doch leider sind kriegerische Handlungen und Völkermord oft nur durch den Einsatz bewaffneter Streitkräfte zu stoppen. Dies allein kann aber ein friedliches Zusammenleben der Konfliktparteien nicht auf Dauer sichern. Parallel müssen zivile Strukturen aufgebaut werden, die ein sicheres Zusammenleben der Menschen ermöglichen. Für diese Aufgabe werden auch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte benötigt, die mit ihrem Wissen und Können helfen, Sicherheit zu garantieren und eine lokale Polizei aufzubauen.

satz- und Ermittlungsaufgaben selbst wahr, soweit die neu aufzustellende Kosovo-Polizei dazu noch nicht in der Lage ist. In den anderen Missionsgebieten haben internationale Polizeikräfte die Aufgabe der Beobachtung und Beratung.

Einsatz im Ausland zum Schutz der inneren Sicherheit

Die Schaffung sicherer Lebensbedingungen und Zukunftsperspektiven für die Bevölkerung in den Krisenregionen dient auch nationalen Interessen. Vor allem die internationale organisierte Kriminalität findet ihren Nährboden in Nachkriegsstaaten, die nicht über eine stabile innere Sicherheit verfügen und die von Armut, Arbeitslosigkeit und Korruption geprägt sind. Diese Kriminalität wirkt sich schließlich in jedem deutschen Bundesland aus.

Bund und Länder beteiligen sich gemeinsam an zivilen Polizeimissionen

Die Pflege zu auswärtigen Staaten ist Außenpolitik und verfassungsgemäß Aufgabe des Bundes. Die Bundesländer unterstützen internationale Friedensmissionen mit ihren Länderpolizeien. Gerade die unterschiedlichen Kenntnisse und Erfahrungen der Beamtinnen und Beamten der Polizeien des



Deutsche Polizeibeamtinnen und -beamte im Einsatz für die Vereinten Nationen – hier Verleihung der Friedensmedaille der Vereinten Nationen

Beamte an internationalen Polizeimissionen teilgenommen.

Ob und wie sich Deutschland beteiligt, bleibt eine politische

Frage und unterliegt dem nationalen Entscheidungsvorbehalt. Wie die Unterstützung vor Ort konkret aussieht, entscheidet der Auftrag des Mandatgebers. So

haben die Vereinten Nationen für das Kosovo einen Auftrag formuliert, der auch exekutive Aufgaben enthält. Die Kolleginnen und Kollegen nehmen dort Ein-

Bundes und der Länder sind ein Schlüssel des Erfolges. Die jeweilige personelle Beteiligung erfolgt nach einem zwischen Bund und Ländern festgelegten Verteilschlüssel.

Wenn es die Sicherheitslage zulässt, ist ein Polizeieinsatz

Der Autor



Dieter Wehe ist seit 1970 Angehöriger der NRW-Polizei. Nach verschiedenen Funktionen im mittleren und gehobenen Dienst hat er auch im höheren Dienst vielfältige Führungsfunktionen bekleidet. Zu seinen bisherigen Verwendungen gehören die Leitung des Fachbereichs Führung, Organisations- und Wirtschaftswissenschaften an der Polizei-Führungsakademie sowie eine Wirtschaftshospitalion bei einer Unternehmens- und Personalberatung mit zahlreichen Beratungsprojekten im privatwirtschaftlichen Bereich.

Als Inspekteur der Polizei ist Dieter Wehe seit Juni 2002 im nordrheinwestfälischen Innenministerium als Referatsleiter zuständig für Einsatzfragen, Führung und Steuerung, Inspektionen, Verkehrsangelegenheiten sowie das Lagenzentrum. Er ist Vorsitzender der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Internationale Polizeimissionen. In dieser Funktion bereist er regelmäßig Einsatzgebiete deutscher Polizistinnen und Polizisten in Friedensmissionen.

grundsätzlich auch ohne vorherige militärische Intervention denkbar. Sollte es aber im Einsatzgebiet bereits zu Kriegshandlungen gekommen sein, so kommt ein Einsatz deutscher

Polizeikräfte erst in Betracht, wenn kriegerische Auseinandersetzungen durch militärische Kräfte beendet wurden. In keinem Fall ist es Aufgabe ziviler internationaler Polizeikräfte, militärische Einsätze und Operationen zu ersetzen oder zu unterstützen. Dies ist unabdingbare Voraussetzung für die Beteiligung deutscher Polizistinnen und Polizisten an Friedensmissionen.

Die lokale Polizei ist oftmals nicht oder nicht umfassend zur Gewährleistung der Sicherheit in der Lage. Internationale Polizeikräfte stehen teilweise noch nicht zur Verfügung oder können wegen der Sicherheitslage nicht eingesetzt werden. Deshalb müssen Militäreinheiten ggf. vorübergehend auch polizeiliche Aufgaben in den Krisenregionen wahrnehmen. Die Trennung zwischen Militär und Polizei ist zwar wünschenswert, aber oftmals nicht zu realisieren. Um die Polizeiaufgaben annähernd wirkungsvoll und verhältnismäßig wahrnehmen zu können, ist eine entsprechende Vorbereitung der militärischen Kräfte erforderlich. Hiergegen habe ich keine Bedenken. Es ist aber stets zu berücksichtigen, dass die Wahrnehmung dieser Aufgaben nur teilweise erfolgen kann und qualitativ nicht dem Einsatzwert voll ausgebildeter und umfassend einsatzerfahrener Polizeikräfte entspricht. Insbesondere bei dynamischen Lageentwicklungen sehe ich erhebliche Unterschiede, Grenzen und Risiken.

Ein Erfahrungsaustausch zwischen den Polizeien Deutschlands und der Bundeswehr, die Durchführung gemeinsamer Übungen sowie eine Kooperation im Rahmen der Vorbereitung auf eine Auslandsverwendung stehen dem bundesdeutschen Trennungsgebot nicht entgegen. Vielmehr wird durch diese Maßnahmen das gegenseitige Verständnis voneinander sowie die Kenntnis über die jeweiligen Fähigkeiten des anderen gefördert und damit ein Beitrag zum Erfolg internationaler Friedensmissionen geleistet.

Vorbereitung und Begleitung internationaler Polizeimissionen

INTERNATIONALE POLIZEIEMISSIONEN

Wie jeder Polizeieinsatz im Inland müssen auch Polizeimissionen vorbereitet, begleitet und nachbereitet werden. Dies leistet eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe mit der heutigen Bezeichnung „Arbeitsgruppe Internationale Polizeimissionen“ (AG IPM). Grundlage ist ein Beschluss der Innenministerkonferenz aus dem Jahr 1994. Bund und Bundesländer stimmen u.a. einheitliche Kriterien zur Personalauswahl, zur Ausstattung, zur Organisation von

Vor- und Nachbereitungen sowie die Besetzung von Führungs- und Schlüsselpositionen mit deutschen Polizeibeamtinnen und -beamten in einer Mission ab. Vorsitzender der Arbeitsgruppe ist der Inspekteur der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen. Eine ständige Geschäftsstelle ist mit personeller Unterstützung der Länder beim Bundesministerium des Innern eingerichtet. Diese organisiert und koordiniert alle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Einsatz deutscher Polizeibeamtinnen und -beamter im Rahmen internationaler Friedensmissionen auf Bundesebene und ist jederzeit erreichbar. Für den Fall von Zwischenfällen oder einer Verschärfung der Sicherheitslage im Einsatzgebiet ist die Geschäftsstelle rund um die Uhr besetzt, um die für die Sicherheit der deutschen Poli-



Zerstörte und zum Teil verminte Häuser im Kosovo

missionen erfolgt auf freiwilliger Grundlage. Die Dauer der jeweiligen Einsatzverwendung beträgt im Grundsatz längstens zwölf Monate. Dies dient zum einen der Eingliederung in das dienstliche sowie private Umfeld zu Hause und zum anderen der besseren dienstlichen Planung in den Heimatdienststellen.

Die in Auslandsmissionen eingesetzten Polizistinnen und Poli-

Auswahanforderungen, Vorbereitungsseminare und professionelle Missionsvorbereitung

Neben der uneingeschränkten gesundheitlichen Eignung und guter Fremdsprachenkenntnisse sind in einem Missionsgebiet fachliche und soziale Kompetenzen besonders wichtig. Hinzu



Internationale Polizeibeamte bei einem Seminar

zeibeamtinnen und Polizeibeamte in erforderlichen Maßnahmen zu organisieren.

Verwendungsdauer ist begrenzt

Der Einsatz deutscher Polizistinnen und Polizisten im Rahmen internationaler Friedens-

missionen erfolgt auf freiwilliger Grundlage. Die Dauer der jeweiligen Einsatzverwendung beträgt im Grundsatz längstens zwölf Monate. Dies dient zum einen der Eingliederung in das dienstliche sowie private Umfeld zu Hause und zum anderen der besseren dienstlichen Planung in den Heimatdienststellen.

Wegen der mit der Mission verbundenen spezifischen Gefahren und der höheren Ausgaben erhalten die Missionsteilnehmerinnen und -teilnehmer besondere Ausgleichszahlungen.

kommen die vom Mandatgeber vorgegebenen Anforderungen der jeweiligen Mission. Die AG IPM hat in von ihr erarbeiteten Leitlinien bundeseinheitlich Grundsatzanforderungen und Qualifikationen festgelegt. Auf dieser Grundlage wählen Bund und Länder Bewerberinnen und Bewerber für Auslandsmissionen in eigener Zuständigkeit aus.

Grundsatzanforderungen für die Teilnahme an einer internationalen Friedensmission

Neben den von den jeweiligen Mandatgebern vorgegebenen missionsspezifischen Anforderungen müssen die deutschen Polizeibeamtinnen und -beamten folgende bundeseinheitlich abgestimmten Grundsatzanforderungen/Qualifikationen für die Teilnahme an einer internationalen Friedensmission erfüllen (Stand 11/2005):

- Mindestdienstzeit von 8 Jahren,
- gute körperliche Verfassung hinsichtlich außergewöhnlicher Belastungen im Einsatzgebiet,
- gesundheitliche Eignung für einen längerfristigen Einsatz im Ausland,
- ausgeprägte englische Sprachkenntnisse in Wort und Schrift (einsatzbedingt sind auch andere Sprachen möglich),
- keine engen persönlichen Beziehungen im/zum Einsatzgebiet (z. B. familiäre Bindungen wie Verwandte ersten Grades, Lebenspartnerschaften),
- hohe Stabilität und Selbstdisziplin,
- Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten und Improvisationsvermögen,
- ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit,
- vorbildliches Auftreten,
- gepflegtes äußeres Erscheinungsbild,
- PC-Grundkenntnisse,
- Fahrerlaubnis, ggf. Befähigung zum Lenken geländegängiger Fahrzeuge.

Darüber hinaus gehende bundes- oder landesspezifische Vorgaben sind davon unberührt und können über die jeweiligen Ansprechstellen bei Bund und Ländern bzw. über die jeweiligen Innenressorts erfragt werden.



Deutsche Beamtinnen und Beamte während der Vorbereitung auf ihre Auslandsverwendung

Die Vor- und Nachbereitung der Beamtinnen und Beamten erfolgt nach bundeseinheitlichen Ausbildungsplänen an der Bundespolizeiakademie in Lübeck, beim Bildungszentrum Brühl des Instituts für Aus- und Fortbildung der Polizei NRW sowie an der Außenstelle Wertheim der Akademie der Polizei Baden-Württemberg. Die Einsatzvorbereitung gliedert sich in ein Basisseminar und ein missionsspezifisches Seminar. Zur Erleichterung der Rückkehr findet im Anschluss an die Missionsverwendung für Missionsteilnehmerinnen und -teilnehmer eine Nachbereitung statt.

Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes nehmen darüber hinaus im Hinblick auf ihre spezielle Verwendung an einem ergänzenden nationalen sowie nach Möglichkeit an einem internationalen Vorbereitungsseminar teil.

Aufgrund des hohen Standards finden die deutschen Seminare auch in anderen Staaten und bei den internationalen Organisationen große Beachtung und werden wiederholt auch durch andere Nationen zur Verbesserung der Vorbereitung ihrer Polizistinnen und Polizisten genutzt.

Belastungen werden durch Betreuung gemildert

Der Einsatz im Rahmen internationaler Friedensmissionen

konfrontiert die eingesetzten Beamtinnen und Beamten mit besonderen Belastungen. Menschliches Elend und Leid, Zerstörungen und ein hohes Konflikt- und Gewaltpotential belasten vor allem psychisch. Darüber hinaus wirken die alltäglichen Beeinträchtigungen wie mangelhafte Infrastruktur, sanitäre Unzulänglichkeiten, Kulturunterschiede, Trennung von Familie und Angehörigen sowie die zum Teil schlechten Kommunikations- und Postwege im Missionsgebiet auf die Einsatzkräfte. Aus Fürsorgegründen sowie zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit werden die Beamtinnen und Beamten daher bei der Bewältigung dieser Belastungen – neben der Sicherstellung der erforderlichen Versorgungsmaßnahmen – durch eine angemessene Betreuung und Begleitung unterstützt. Hierzu gehören insbesondere die Betreuung durch die Kontingentleitung und das speziell eingerichtete German Support Team. Der regelmäßige Austausch in Kontingenttreffen und seelsorgerische Angebote helfen, das Erlebte zu verarbeiten.

Der Kontakt in die Heimatdienststelle ist besonders wichtig. Inspektions- und Betreuungsreisen geben Verantwortungsträgern wichtige Erkenntnisse und vermitteln den Beamtinnen und Beamten: Eure Aufgabe ist wichtig und wir erkennen die besonderen Herausforderungen

INTERNATIONALE POLIZEI MISSIONEN

und Belastungen an. Im Notfall steht ein Kriseninterventionsteam mit Ärzten, Psychologinnen und Psychologen, Notfallseelsorgern und missionserfahrenen Beamten bereit, um vor Ort zu helfen. In die Betreuung sind auch die Angehörigen der Beamtinnen und Beamten eingebunden. Mit örtlichen Betreuungsangeboten, Informationen im Inter- und Intranet, jederzeit erreichbaren Ansprechpartnern und Betreuungstagen unterstützen die Heimatdienststellen die Missionsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Eine Missionsverwendung ist aber nicht nur Belastung und Gefahr. Die Eindrücke sind auch prägend für das Leben und den Dienst in Deutschland. Das in der Mission Erlebte verändert Bewertungen über die Probleme zu Hause und kann einen wichtigen Beitrag zur persönlichen und dienstlichen Entwicklung leisten.



Minensuchtraining

amtinnen und Beamte während eines Auslandseinsatzes noch umfassender, als bisher abgesichert.

fachlichen Kompetenz, ihres hohen Engagements, ihrer An-

Beamtinnen und Beamter ist ein bedeutender internationaler



Minen – Bedrohung im Einsatz

Die größtmögliche Sicherheit für die Beamtinnen und Beamten steht im Vordergrund. Dazu wird die Sicherheitslage im Einsatzgebiet ständig bewertet. Im Bedarfsfall werden unverzüglich erforderliche Maßnahmen ergriffen. So wurden im Zusammenhang mit den Märzunruhen 2004

im Kosovo in einer logistischen Meisterleistung zusätzliche Schutzausstattungen innerhalb kürzester Zeit in die Krisenregion geflogen.



Betreuung von Kriegswaisenkindern

Sicherheit der Einsatzkräfte genießt höchste Priorität

Regelungen, Rahmenbedingungen und Standards zu internationalen Friedensmissionen sind umfassend geregelt. Wo immer möglich, erfolgen weitere Verbesserungen. Durch die Verabschiedung des Einsatzversorgungsgesetzes, das nunmehr Bestandteil des Beamtenversorgungsgesetzes ist, sind Be-

Fazit

Die Polizeien von Bund und Ländern arbeiten nicht nur im Inland erfolgreich zusammen. Auch außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland genießt die deutsche Polizei eine hohe Reputation. Aufgrund ihrer

passungsfähigkeit und ihres diplomatischen Geschicks haben deutsche Polizistinnen und Polizisten international ein hohes Ansehen erworben. Nicht zuletzt deshalb werden immer wieder Unterstützungersuchen an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet, die im Rahmen der personellen Möglichkeiten gedeckt werden.

Die Beteiligung deutscher

Baustein mit direkter Beziehung für die innere Sicherheit im Inland. Denn wenn wir nicht dahin gehen, wo die Probleme sind, werden die Probleme zu uns kommen. Alle in internationalen Polizeimissionen eingesetzten deutschen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte verdienen und brauchen unsere Unterstützung.

Fotos: Polizei NRW